Richtlinien für die Gewährung einer Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (2024)

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlagen

Für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien kommen folgende Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01),
- Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar-und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Zusammenhang mit Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Wald- und Forstwirtschaft),
- Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBL.Nr. 201/1996 i.d.g.F. [Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996 KatFG 1996), BGBl. Nr. 201/1996 i.d.F. BGBl. Nr. 87/2013].

§ 2 Ziele

Das Land Tirol gewährt Beihilfen zu den Kosten der Behebung von Elementarschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften. Ziele dieser Förderung sind insbesondere

- a) die Unterstützung bei der Behebung von außergewöhnlichen Schäden aufgrund von Naturkatastrophen
- b) die Verhinderung von existenziellen Gefährdungen als Folge von außergewöhnlichen Schäden nach Naturkatastrophen
- c) die Vermeidung existenzbedrohender Notlagen als Folge außergewöhnlicher Schäden nach Naturkatastrophen
- d) die Unterstützung und Förderung der Wiederherstellung der Schutzfunktion von Wäldern

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) <u>Elementarschäden</u> im Sinne dieser Richtlinien sind alle unvorhersehbaren und unabwendbaren Beschädigungen und Zerstörungen von Grundstücken, Bauwerken, baulichen Anlagen samt Inventar und von sonstigen Anlagen wie Bringungs-, Wasser- und Energieversorgungsanlagen, technischen Anlagen, Maschinen, Geräten, Wäldern und Baumbeständen durch Hochwasser, Erdrutsch, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz oder Hagel.
- (2) Gebietskörperschaften: Bund, Länder und Gemeinden
- (3) <u>Außergewöhnlicher Schaden</u>: Schaden aufgrund eines nicht in regelmäßigen Abständen wiederkehrenden, unvorhersehbaren Katastrophenereignisses.
 - Zum objektiven Katastrophenereignis muss es im Lebensbereich der Geschädigten zu einer spürbaren materiellen Belastung (Notlage) kommen. Eine spürbare materielle Belastung ist bei juristischen Personen, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, nur dann anzunehmen, wenn durch das Katastrophenereignis eine vom Geschädigten nachzuweisende Existenzgefährdung eintritt.
- (4) <u>Wiederherstellung des vorigen Zustandes</u>: Herstellung des Zustandes in der Weise, dass die ursprüngliche Nutzung wieder möglich ist.
- (5) <u>Hochwasser</u>: Zeitlich beschränkte Überflutung von Land, das normalerweise nicht mit Wasser bedeckt ist; das Aufsteigen von Grundwasser bzw. Eindringen von Grundwasser in Gebäude gilt nicht als Hochwasser.
- (6) <u>Eigenleistungen</u>: Darunter sind Sachleistungen durch Bereitstellung von Gütern, wie eigenem Bauholz, oder Leistungen in Form von unbezahlter freiwilliger Arbeit der Familien- bzw. Haushaltsmitglieder der Betroffenen zu verstehen.

- (7) <u>De-minimis-Beihilfe</u>: Die Gesamtsumme der gewährten "De-minimis"-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen.
- (8) <u>Waldschäden</u> sind Schäden an forstwirtschaftlichen Kulturen; hier erfolgt die Feststellung des Schadensausmaßes erst ab einem flächigen Auftreten von 0,3 ha je Schadensfläche. Bei Waldschäden werden die Mehrkosten der Aufarbeitung des Schadholzes gegenüber den durchschnittlichen örtlichen Aufarbeitungskosten und Bringungskosten (inkl. Entrindung) anerkannt sowie eine Beihilfe für den eingetretenen Holzverlust (Schlagrücklass, Bruch- und Splitterholz, etc.) gewährt.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Beihilfe dient als finanzieller Zuschuss zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen oder diesen gleichzusetzenden Ereignissen. Sie dient zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (2) Eine Beihilfe ist nur zur Schadensbehebung oder zur Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Sache in den Zustand vor dem Schadenseintritt möglich, Aufwertungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht werden nicht berücksichtigt.

 Ist an Stelle der Instandsetzung oder Wiedererrichtung einer beschädigten oder zerstörten Sache eine Ersatzbeschaffung zweckmäßig, kann die Beihilfe auch dafür gewährt werden. Als Bemessungsgrundlage für eine Beihilfe gilt auch bei derartigen Ersatzinvestitionen der Wert der beschädigten oder zerstörten Sache zum Zeitpunkt vor dem Schadenseintritt, für Aufwertungen kann keine Beihilfe gewährt werden.
- (3) Schäden, die zumutbar versicherbar sind oder für die eine öffentliche Förderung zu den Versicherungsprämien angeboten wird, werden nicht berücksichtigt. Zumutbar versicherbar sind insbesondere Schäden aufgrund von Sturm/Orkan (ausgenommen Waldschäden) oder Hagel. Die Schäden müssen unmittelbar auf ein Elementarereignis zurückzuführen sein.
- (4) Das Schadensobjekt muss vor der Naturkatastrophe in regelmäßiger Nutzung gestanden haben.
- (5) Die Antragsteller müssen alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung oder Verringerung des Schadensausmaßes ergriffen haben.
- (6) Eine Beihilfe kann nur dann gewährt werden, wenn eine besondere Notlage vorliegt; dies ist anzunehmen, wenn dem Geschädigten nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Behebung des Schadens an sich oder in Verbindung mit anderen unverschuldeten Notständen ohne finanzielle Hilfe unmöglich oder ohne schwere Beeinträchtigung seiner weiteren Existenz nicht zumutbar ist.
- (7) Bei sämtlichen eingetretenen Schäden ist unmittelbar nach Schadenseintritt zur Beweissicherung von den Geschädigten eine fotografische Dokumentation, die den Zustand des Objektes vor Inangriffnahme der Instandsetzungsarbeiten zeigt, durchzuführen oder sonstige Beweise zu sichern und den Sachverständigen möglichst digital zu übergeben. Erst nach fotografischer Dokumentation oder Beweissicherung kann mit Aufräumarbeiten begonnen werden.

§ 5 Förderungsgegenstand

- (1) Förderungsgegenstand ist die Vergabe von Landesmitteln für die Behebung von außergewöhnlichen Katastrophenschäden, die durch Hochwasser, Erdrutsch, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen natürlicher und juristischer Personen, mit Ausnahme der Gebietskörperschaften, entstanden sind.
- (2) Unter außergewöhnlichen Schäden sind solche zu verstehen, die durch die taxativ aufgezählten Naturkatastrophen hervorgerufen werden und in ihrer Breitenwirkung in der Regel über den Kreis einzelner Schadensfälle hinausgehen. Bei der Ermittlung des "beihilfefähigen Schadens" sind nur die Kosten der "Wiederherstellung des Zustandes" vor dem Schadenseintritt (Zeitwert) zu berücksichtigen.

§ 6 Ausschluss aus der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- (1) Schäden, die nicht unmittelbar mit der Naturkatastrophe zusammenhängen (z.B. Baumängel, von Dritten verursachte Schäden etc.)
- (2) Gebühren, Abgaben, Planungs- und Vermessungskosten, die im Zuge der Wiederherstellungsmaßnahmen entstehen
- (3) Gewinnentgang, Verdienstentgang, Umsatzverluste und Betriebsausfall
- (4) Folgeschäden inkl. zukünftiger Ertragsausfälle
- (5) Schäden nach Feuer
- (6) behördlich nichtgenehmigte Bauten oder Anlagen können nicht gefördert werden. Ebenso sind Objekte oder Teile von Objekten, die nicht entsprechend den Bewilligungsbescheiden genutzt wurden/werden von der Förderung ausgeschlossen
- (7) Schäden an Gebäuden einschließlich Inventar, die nicht in Übereinstimmung mit der Baubewilligung genutzt werden
- (8) durch Baumängel bzw. Baualter bedingte Gebäudeeinstürze und Schäden an baulichen Einrichtungen
- (9) Schäden an Gebäuden in der roten Zone eines Gefahrenzonenplanes; für beschädigte Gebäude in der roten Zone kann nur dann eine Beihilfe gewährt werden, wenn es sich um Bauten handelt, für welche alle erforderlichen Bewilligungen (z.B. baurechtlich, wasserrechtlich oder energierechtlich) vorliegen bzw. für jene Bauten, welche bereits vor Erstellung des Gefahrenzonenplanes rechtmäßig errichtet worden sind und bescheidgemäß genutzt werden
- (10) versicherbare Schäden an Gebäuden und Gebäudeteilen aufgrund von Sturm/Orkan oder Hagel

- (11) Schäden an Glashäusern, Folientunneln und Gewächshäusern, sofern sie keiner Erwerbstätigkeit dienen
- (12) versicherbare Schäden an Glashäusern, Gewächshäusern und Folientunneln in der Landwirtschaft, einschließlich Feldgemüsebau und Gärtnerei
- (13) Mehrkosten, die während der Bauzeit infolge von Elementarereignissen aufgetreten sind, wie z.B. Schäden durch Erdrutsch an Baugruben
- (14) Viehunglücke, Viehschäden
- (15) Schäden am Wildbestand
- (16) Fischschäden in fließenden Gewässern und Fischereirevieren
- (17) Schäden an technischen Einrichtungen für Jagd- und Fischereireviere (z.B. Hochsitzanlage, Futterdepot, Wildfütterung, Jagdhütten, ...)
- (18) Schäden an Teichanlagen und deren Besatz (Ausnahme: Wenn die Fischproduktion im Rahmen einer Erwerbstätigkeit ausgeübt wird)
- (19) Hagel- und Frostschäden an landwirtschaftlichen, gemüsebaulichen und gärtnerischen Kulturen und Schäden infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse; das sind Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle
- (20) Schäden die aufgrund mangelnder Vorsorge entstanden sind oder wenn der Geschädigte die mögliche Abwendung des Schadens sorglos unterlassen hat
- (21) Vermögensverluste in Folge von Elementarereignissen wie z.B. Verkehrswertminderung durch Rückwidmung von Bauland, neu erlassene Bauverbote, Nutzungsbeschränkungen, etc.
- (22) Kosten von vorbeugenden Maßnahmen, sofern diese erstmalig nach dem Schadensereignis durchgeführt werden; ausgenommen sind für die Sanierung zwingend notwendige Begleitmaßnahmen (z.B. Drainagierung bei neu austretendem Wasser)
- (23) Schäden an Nebenwohnsitzen mit Ausnahme solcher Nebenwohnsitze, welche für berufliche Zwecke benötigt werden, Zweitwohnsitzen, Freizeitwohnsitzen, Wochenendhäusern und Gartenhäusern sowie deren Zufahrten; ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden an Hauptwohnsitzen, wenn der Betroffene außerhalb Österreichs über einen mit einem Hauptwohnsitz vergleichbaren Wohnsitz verfügt
- (24) Schäden an Sachwerten des gehobenen Standards (wie z.B. Luxus- und Hobbygegenstände, Pools/Schwimmbäder, Sauna, Solarium, Wohnwagen, Wohnmobile, Schmuck, überdurchschnittliche Markenware, Antiquitäten, Gemälde, Skulpturen, Gartengestaltungen, Ziergehölze, Teichanlagen)
- (25) Schäden an Kraftfahrzeugen, einschließlich e-Bike; ausgenommen sind überwiegend unternehmerisch genutzte Fahrzeuge
- (26) Schäden an Leasing-Objekten, da diese mit dem Leasingvertrag ordnungsgemäß versichert sein müssen
- (27) Schäden durch Anstieg des Grundwasserspiegels und Oberflächenwässer infolge von ua. Starkregen, Dauerregen und Schneeschmelze

- (28) Nässeschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sowie Abschwemmschäden in Hanglagen, die naturbedingt bei jedem stärkeren Regen auftreten können oder durch pflanzenbauliche Maßnahmen verhinderbar sind
- (29) Schäden von Unternehmen, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind (gemäß der Definition der Europäischen Kommission für KMU)
- (30) jegliche Schäden im Vermögen von Fonds und Stiftungen
- (31) Entfernung und Entsorgung von Geschiebeablagerungen einschließlich Holz und anderem Schwemmmaterial:
 - a. aus dem Bereich der Wasserfassung (einschließlich Stauraum) von Wasserkraftanlagen, sowie
 - b. aus dem Bachbett im Bereich der für Wasserkraftanlagen hergestellten Unterwassereintiefungen und von Rückhaltebecken

§ 7 Berücksichtigung von Versicherungsleistungen

- (1) Eine Beihilfe ist nur für Schäden möglich, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind bzw. zumutbar gedeckt werden hätten können.
- (2) Schäden, für die eine aus öffentlichen Mitteln geförderte Risikoversicherung angeboten wird, sind von der Beihilfengewährung ausgeschlossen.
- (3) Eine Versicherungsleistung wird nicht von der Schadenssumme abgezogen und führt damit nicht zu einer Verkürzung der Bemessungsgrundlage der Beihilfe nach dieser Richtlinie.
- (4) Die Beihilfe und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Versicherungsleistungen, dürfen zusammen 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

§ 8 Verarbeitungen personenbezogener Daten

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung dieses Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten können unter Datenschutzerklärung des Landes Tirol aufgerufen werden.
- (2) Der Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die
 - a. für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die (fortlaufende) Gewährung oder für den Widerruf einer Förderung
 - b. für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung),
 - c. für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie

- d. für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen
- erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:
 - a. vom Antragsteller bzw. dessen Vertreter bzw. Ansprechperson, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindung, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen
 - b. von den Arbeitnehmern, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Beschäftigungsdaten, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen
- (3) Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht gewährt werden bzw. müssen bereits gewährte Förderungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen bzw. auf Grundlage der Fördervereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
- (4) Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Der Datenschutzbeauftragte kann unter <u>datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at</u> erreicht werden. (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe: https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/).
- (5) Die Speicherdauer der Daten beträgt nach letztmaliger Auszahlung zehn Jahre, bei EU-Projekten richtet sich die Speicherdauer nach den jeweiligen EU-rechtlichen Vorgaben. In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

§ 9 Offenlegung personenbezogener Daten

- (1) Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz können bestimmte Informationen über ausbezahlte Landesförderungen im Wege einer von der Landesregierung bereitgestellten Anwendung für die Dauer von zwei Jahren abgefragt und in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes veröffentlicht werden. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.
- (2) Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:
 - a. Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt
 - b. Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann und
 - c. Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt

- (3) Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.
- (4) Informationen über die Förderungsempfänger von Beihilfen im Sinne dieser Richtlinie sind gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission (Transparency Award Module − TAM) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht gilt ab einer Förderungshöhe von mehr als € 10.000,- für Beihilfen an Begünstigte im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder von mehr als € 100.000,- für alle anderen Beihilfen.
- (5) Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 i.d.g.F. sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 i.d.g.F., befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

§ 10 Publizitätsvorschriften

- (1) Die Förderungsabwicklungsstellen haben für eine geeignete Information der möglichen Förderungswerber insbesondere im Internet vorzusorgen.
- (2) Die Fördernehmer haben nach den jeweiligen Vorgaben des Landes im Rahmen der Umsetzung von Projekten bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Beispielsweise ist das Logo des Landes auf folgenden Werbemitteln mitzutransportieren:
 - a. Plakate
 - b. Prospekte/Folder
 - c. Inserate über das geförderte Projekt
 - d. Filme, Videos
 - e. Radio- und Fernsehspots, etc.
- (3) Richtlinien zur Logoverwendung sowie das Förderlogo zum Download finden Sie unter <u>Förderlogo</u> des Landes Tirol.

§ 11

Förderungswerber

Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften, in deren Vermögen sich der Katastrophenschaden ereignet hat und in deren Lebens- bzw. Wirtschaftsbereich durch das Ereignis eine Wirkung eingetreten ist.

Dies gilt sinngemäß auch für Pacht- und Bewirtschaftungsverhältnisse und Erhaltungsverpflichtungen.

§ 12 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten der Behebung des eingetretenen Schadens gewährt und richtet sich nach der Höhe des anerkannten Schadens. Details dazu werden in den nachfolgenden Abschnitten festgelegt.
- (2) Die Anerkennung der Schadenshöhe erfolgt auf der Basis eines Schätzgutachtens, das grundsätzlich von den Förderungswerbenden beizubringen ist.
- (3) Die Anerkennung des Schadens erfolgt auf Basis des Zeitwertes des geschädigten Vermögenswertes.
- (4) Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den mit Rechnungen und Zahlungsbelegen oder mit Eigenleistungsaufstellungen nachgewiesenen Aufwendungen für die Schadensbehebung oder Ersatzbeschaffung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe bzw. auf eine bestimmte Beihilfenhöhe besteht nicht.

§ 13 Abwicklung und Auszahlung der Beihilfe

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag. Anträge müssen innerhalb von 6 Monaten ab dem Schadensereignis mit den vom Amt der Tiroler Landesregierung bereitgestellten Formularen eingebracht werden.
- (2) Das Amt der Tiroler Landesregierung prüft die Anträge und genehmigt die Beihilfe. Die Antragsteller werden vom Ergebnis schriftlich verständigt.
- (3) Die Auszahlung erfolgt auf Basis der vorgelegten Wiederherstellungsnachweise. Als Wiederherstellungsnachweise gelten Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen und Eigenleistungsaufstellungen.
- (4) Die Wiederherstellungsnachweise sind grundsätzlich innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab dem Schadensereignis vorzulegen und abzurechnen.
- (5) Wiederherstellungsnachweise mit einem Rechnungsbetrag unter € 50,- werden im Zuge der Abrechnungen nicht berücksichtigt.
- (6) Wiederherstellungsnachweise mit einem Zahlungsbetrag von über € 5.000,- werden nur dann anerkannt, wenn die Zahlung mit Bankbeleg nachgewiesen wird.

- (7) Eigenleistungen in Form von Arbeitsstunden werden in einem Ausmaß von max. 10 Stunden pro Person und Tag anerkannt und können nur von Familienangehörigen oder Haushaltszugehörigen angerechnet werden. Alle anderen Arbeitsleistungen müssen durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nachgewiesen werden.
- (8) Im Rahmen der Abrechnungen werden Eigenleistungen im Normalfall bis zu 20 % der durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen und anerkannten Wiederherstellungskosten berücksichtigt. Für die Arbeitsstunden wird von der Förderungsabwicklungsstelle ein einheitlicher, angemessener Stundensatz festgelegt.
- (9) Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der Wiederherstellungsnachweise als Prozentsatz der nachgewiesenen Kosten.

II. Abschnitt

Beihilfen für die Wiederherstellung von Katastrophenschäden im Privatvermögen

§ 14 Rechtsgrundlage

- (1) Beihilfen nach diesem Abschnitt unterliegen nicht dem EU-Wettbewerbsrecht.
- (2) Für Beihilfen an landwirtschaftliche Betriebe gelten die Bestimmungen des Art. 25 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

§ 15 Förderungswerber

Für Beihilfen nach diesem Abschnitt kommen als Förderungswerber in Betracht:

- (1) Natürliche Personen, die einen Katastrophenschaden in ihrem privaten Vermögen erlitten haben,
- (2) Juristische Personen, die keinen Erwerbszweck verfolgen; beispielsweise Vereine, Verbände und Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben verfolgen (z.B. Straßeninteressentschaften, Bringungsgemeinschaften, Weggemeinschaften, Agrargemeinschaften, Wassergenossenschaften, Tourismusverbände, Alpenvereine, Sportvereine, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften),
- (3) Landwirte, die Schäden an der Hofstelle, an landwirtschaftlichen Gebäuden und an land- oder almwirtschaftlich genutzten Grundflächen erlitten haben.
- (4) Fonds und Stiftungen, jeglicher Art und Zielsetzung, sind nicht antragsberechtigt.

§ 16 Spezifische Voraussetzungen

- (1) Eine Beihilfe ist nur möglich für die Schadensbehebung oder die Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Sache in den früheren Umfang. Aufwertungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht werden nicht berücksichtigt.

 Ist an Stelle der Instandsetzung oder Wiedererrichtung einer beschädigten oder zerstörten Sache die Ersatzbeschaffung zweckmäßig, kann die Beihilfe auch dafür gewährt werden. Als Bemessungsgrundlage für eine Beihilfe gilt der Wert der beschädigten oder zerstörten Sache im Zustand vor dem Schadenseintritt, für Aufwertungen kann keine Beihilfe gewährt werden.
- (2) Schäden aufgrund von Sturm/Orkan oder Hagel gelten als zumutbar versicherbar. Für derartige Schäden an Gebäuden jeglicher Art oder sonstigen Anlagen wird keine Beihilfe gewährt.
- (3) Für indirekte Schäden aufgrund von Sturm/Orkan (z.B. Schäden durch umgestürzte Bäume oder Schäden durch abgedeckte Dachteile, Schäden durch Dachlawinen oder bei der Schneeräumung) wird keine Beihilfe gewährt.

§ 17 Förderungsgegenstand

- (1) Förderungsgegenstand ist die Vergabe von Landesmitteln für die Wiederherstellung:
 - a. von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder sonstigen baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen
 - b. von zerstörten Inventar und Einrichtungsgegenständen
 - c. von Wegen, Straßen, Wasserversorgungsanlagen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen
 - d. Flurschäden an land- und almwirtschaftlichen Nutzflächen
 - e. Kosten für das Ausweichquartier, sofern das beschädigte Wohngebäude vorübergehend nicht mehr benutzbar ist, sind maximal für ein Jahr anrechenbar

§ 18 Ausschluss aus der Förderung

Ergänzend zum § 6 sind von der Förderung ausgeschlossen:

- (1) Mehrkosten, die während der Bauzeit infolge von Elementarereignissen aufgetreten sind wie z.B. Schäden durch Erdrutsch an Baugruben, Schäden an Baustelleneinrichtungen
- (2) Schäden durch Rückstau im Kanalnetz

§ 19

Schadenserhebung und Bewertung

- (1) Grundsätzlich haben die Betroffenen eine Schadenserhebung/Schadensbegutachtung durch einen befugten Sachverständigen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu veranlassen und im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.
- (2) Soweit die personelle Verfügbarkeit gegeben ist, kann die Schadenserhebung bei Wohngebäuden auch von Sachverständigen des Landes durchgeführt werden.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Flurschäden ist die örtlich zuständige Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer mit der Schadenserhebung zu beauftragen.
- (4) Bei forstwirtschaftlichen Schäden ist die örtlich zuständige Bezirksforstinspektion mit der Schadenserhebung zu beauftragen, wobei die auch örtlichen Forstaufsichtsorgane (Gemeindewaldaufseher) unterstützend herangezogen werden können.
- (5) Schäden an Gebäuden und technischen Anlagen und Einrichtungen sind mit dem Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes zu bewerten.
- (6) Soweit verfügbar und anwendbar, sind für die Schadensbewertung Pauschalsätze zu verwenden.
- (7) Für die Antragstellung ist die Vorlage einer detaillierten Bilddokumentation erforderlich.

§ 20 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Wiederherstellungskosten gewährt.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der anerkannten Schadenssumme gegen Vorlage der Wiederherstellungsnachweise.
- (3) Für die Zuerkennung einer Beihilfe beträgt die Mindestschadenssumme € 2.000,-.
 Abweichend davon wird bei Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen eine
 Mindestschadenssumme € 7.000,- für Gebäude und Einrichtung festgesetzt, da zumindest eine
 Standardabdeckung durch eine Gebäudebündelversicherung vorausgesetzt wird.
- (4) Über Anträge, deren Schadenssumme € 100.000,- übersteigt, entscheidet die Landeskommission für private Elementarschäden.
- (5) Weiters entscheidet die Landeskommission für private Elementarschäden über Härtefälle. Dabei ist die maximale Beihilfenintensität von 80 % einzuhalten.

§ 21 Härtefälle

(1) Ein Härtefall liegt dann vor, wenn die Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 nicht ausreicht, um den Geschädigten in die Lage zu versetzen, die eingetretenen Schäden wiederherzustellen und er damit in seiner Existenzgrundlage nachhaltig geschädigt bleibt. Von einem Härtefall ist auszugehen, wenn die Schadenssumme das Bruttojahreseinkommen des Betroffenen übersteigt.

- (2) Die Erklärung ob ein Härtefall vorliegt, hat der Antragsteller am Förderantrag abzugeben.
- (3) Für die Beurteilung von Härtefällen ist die Vorlage einer umfassenden Dokumentation der besonderen Verhältnisse erforderlich. Diese umfasst jedenfalls die Lohnzettel oder die Einkommenssteuerbescheide der letzten 2 Jahre, eine Bankbestätigung über die Anzahl und das Ausmaß laufender Kredite mit Angabe des aushaftenden Kapitals und der verbleibenden Restlaufzeit, die Angabe über weitere Vermögenswerte insbesondere Gebäude und Grund und Boden, Geldvermögen oder Aktien, besondere Belastungen, wie z.B. Versorgungsleistungen, Pflegeleistungen bzw. pflegebedürftige Mitglieder des gemeinsamen Haushaltes.
- (4) Ein vom § 20 Abs. 2 abweichender Beihilfensatz wird von der Landeskommission für private Elementarschäden festgesetzt.

III. Abschnitt

Beihilfen für die Wiederherstellung von Katastrophenschäden im Vermögen von gewerblichen Betrieben und Unternehmen

§ 22 Rechtsgrundlage

(1) Für Beihilfen an Unternehmen und gewerbliche Betriebe gelten die Bestimmungen des Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

§ 23 Förderwerber

- (1) Förderwerber sind physische und juristische Personen (Unternehmen) mit Ausnahme der Gebietskörperschaften. Unternehmen sind Wirtschaftsbetriebe wie z.B. Einzelunternehmen, Gewerbebetriebe, Dienstleister, Verbände bzw. Vereinigungen mit Erwerbszweck, die in ihrem Vermögen durch Naturkatastrophen verursachte Schäden beheben.

 Die Förderungswerber entsprechen der EU-Definition für kleine oder mittlere Unternehmen (KMU).
- (2) Unternehmen, die die Grenzen der Definition von KMU's überschreiten, sind nicht antragsberechtigt.
- (3) Fonds und Stiftungen, jeglicher Art und Zielsetzung sind nicht antragsberechtigt.

§ 24 Förderungsgegenstand

(1) Förderungsgegenstand ist die Vergabe von Landesmitteln für die Wiederherstellung

- a. von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder sonstigen baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen
- b. von zerstörten Inventar und Einrichtungsgegenständen
- c. von Zufahrtsstraßen zum Betriebsgelände und sonstigen Infrastruktureinrichtungen

§ 25 Ausschluss aus der Förderung

Ergänzend zum § 6 sind von der Förderung ausgeschlossen:

- (1) Gewinnentgang, Verdienstentgang, Umsatzverluste und Betriebsausfall, Pönale für Liefer- oder Leistungsverzögerung
- (2) Schäden an Fahrzeugen, die für den Straßenverkehr zugelassen sind
- (3) jegliche Schäden im Vermögen von Fonds und Stiftungen
- (4) Unternehmen, über die ein Konkursverfahren eröffnet wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen

§ 26 Schadenserhebung und Bewertung

- (1) Die Antragsteller haben unmittelbar nach dem Ereignis eine Dokumentation des Schadens (aussagekräftige Fotos, Beschreibung des Schadensherganges und des Schadensumfanges) vorzunehmen.
- (2) Die Antragsteller haben auf eigenen Namen und Rechnung einen Sachverständigen mit der Beurteilung und Bewertung der Katastrophenschäden zu beauftragen. Soweit ein vollständiges Gutachten seitens einer Versicherung zur Verfügung steht, kann auch dieses vorgelegt werden.
- (3) Sachverständige müssen über die notwendigen Fachkenntnisse für die Erfassung und Bewertung der konkreten Schäden verfügen.
- (4) Die Schadensbewertung hat auf Basis des Zeitwertes zum Zeitpunkt vor dem Schadenseintritt zu erfolgen.
- (5) Das Bewertungsgutachten ist im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.

§ 27 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Wiederherstellungskosten gewährt.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der anerkannten Kosten gegen Vorlage der Wiederherstellungsnachweise.
- (3) Für die Zuerkennung einer Beihilfe beträgt die Mindestschadenssumme € 7.000,-.

- (4) Über Anträge, deren Schadenssumme € 100.000,- übersteigt, entscheidet die Landeskommission für private Elementarschäden.
- (5) Weiters entscheidet die Landeskommission für private Elementarschäden über Härtefälle. Dabei ist die maximale Beihilfenintensität von 80% einzuhalten.

§ 28 Härtefälle

- (1) Ein Härtefall liegt dann vor, wenn die Beihilfe gemäß § 27 Abs. 2 nicht ausreicht um den Geschädigten in die Lage zu versetzen, die eingetretenen Schäden wiederherzustellen und er damit in seiner Existenzgrundlage nachhaltig geschädigt bleibt.
- (2) Die Erklärung ob ein Härtefall vorliegt, hat der Antragsteller am Förderantrag abzugeben.
- (3) Für die Beurteilung von Härtefällen ist die Vorlage einer Dokumentation der besonderen Verhältnisse erforderlich. Diese hat jedenfalls den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr und den aktuellst geprüften Jahresabschluss sowie ein Gutachten eines beeideten Wirtschaftsprüfers zu enthalten, aus welchem schlüssig und nachvollziehbar hervorgeht, dass der Geschädigte ohne eine Beihilfe, welche den in § 27 Abs. 2 festgesetzten Prozentsatz übersteigt, nicht in der Lage ist, den eingetretenen Schaden wiederherzustellen und er damit in seiner Existenzgrundlage nachhaltig geschädigt bleibt.
- (4) Ein vom § 27 Abs. 2 abweichender Beihilfensatz wird von der Landeskommission für private Elementarschäden festgesetzt.

IV. Abschnitt Beihilfen für die Wiederherstellung von Katastrophenschäden an Waldbeständen

§ 29 Rechtsgrundlage

- (1) Für Beihilfen für Schäden an Waldbeständen, die neben der Nutzfunktion weitere Funktionen gemäß Forstgesetz erfüllen, gelten die Bestimmungen des Art. 43 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- (2) Für Beihilfen für Schäden an Waldbeständen, die als Hauptfunktion die Nutzfunktion gemäß Forstgesetz erfüllen, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- (3) Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, ABI C 485 vom 21.12.2022, S. 1-90.

§ 30

Förderwerber

- (1) Förderwerber sind natürliche und juristische Personen, die einen Elementarschaden in ihrem Waldbesitz in Tirol erlitten haben.
- (2) Fonds und Stiftungen jeglicher Art und Zielsetzung sind nicht antragsberechtigt.
- (3) Unternehmen, die die Grenzen der Definition von KMU's überschreiten, sind nicht antragsberechtigt.

§ 31

Spezifische Voraussetzungen

- (1) Bei forstwirtschaftlichen Kulturen erfolgt die Feststellung des Schadensausmaßes erst ab einem flächigen Auftreten von 0,3 ha je Schadensfläche.
- (2) Ein flächiges Auftreten des Schadens ist dann gegeben, wenn durch das Schadensereignis weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben und mindestens 150 Stämme pro ha der vorherrschenden Schicht einen Totalschaden aufweisen.

§ 32

Förderungsgegenstand

- (1) Förderungsgegenstand ist die Vergabe von Landesmitteln für
 - a. die Abfederung des Ertragsverlustes aufgrund von flächigen Schäden am Wald- bzw. Holzbestand
 - b. die Entfernung des Schadholzes zur raschen Wiederbewaldung bzw. zur Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Potenzials im Sinne der Waldfunktionen gemäß Forstgesetz

§ 33

Schadenserhebung und Bewertung

- (1) Die Schadenserhebung erfolgt durch die örtlich zuständige Bezirksforstinspektion.
- (2) Die Bewertung der Schäden erfolgt auf Basis einer standardisierten Bewertungstabelle.
- (3) Die Landesforstdirektion hat Bewertungstabellen für Waldschäden unter Berücksichtigung der Kriterien Bonität des Bestandes, schadensbedingte Holzentwertung und erhöhte Holzerntekosten zu erstellen.
- (4) Die Bewertungstabellen sind regelmäßig entsprechend den Holzpreis- und Erntekostenentwicklungen zu aktualisieren.
- (5) Katastrophenbedingte Investitionskosten können in die Schadenserhebung einfließen und müssen im Rahmen der Auszahlung mit Wiederherstellungsnachweisen belegt werden.

Katastrophenbedingte Investitionskosten sind Kosten für Erschließungsmaßnahmen (Forstwegbau) zur Erschließung der Schadflächen. Wegsanierungen bzw. -instandsetzungen von bestehenden Forstwegen nach der Bringung des Schadholzes sind keine katastrophenbedingten Investitionskosten.

§ 34 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als Zuschuss zu den ermittelten Schadensbeträgen gewährt.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt 50 % des ermittelten Schadens.
- (3) Für die Gewährung einer Beihilfe muss die Mindestschadenssumme € 1.000,- erreichen.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 35 Subjektives Recht

Auf die Gewährung einer Förderung oder den Abschluss eines Fördervertrages besteht kein Rechtsanspruch.

§ 36 Rechtsnachfolge

Wird ein beschädigtes oder zerstörtes Objekt ohne Wiederherstellung verkauft, wird eine Förderzusage nicht mit überbunden.

§ 37 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Förderverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.

§ 38 Verwendung von geschlechtsspezifischen Begriffen

Soweit in dieser Richtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 39 Sonderformen

Die Landesregierung kann anlässlich bestimmter Schadensereignisse, wie z.B. großflächige Sturmschäden im Wald, großflächige über Besitzgrenzen hinausgehende Vermurungen oder Überschwemmungen, unter Beachtung der im § 1 angeführten Rechtsgrundlagen mit Regierungsbeschluss spezielle Beihilfenverfahren festlegen um eine rasche, einheitliche und verwaltungsökonomisch günstige Abwicklung zu ermöglichen.

§ 40

Das zuständige Regierungsmitglied behält sich eine Letztentscheidung in sämtlichen Förderfällen vor.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit dem Datum des Regierungsbeschlusses in Kraft und gilt bis 31.12.2029.